

Magistratsdirektion der Stadt Wien

Eing. 25. NOV. 2020

LG-1099034-2020-LAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

INITIATIVANTRAG

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT

24. NOV. 2020

EINGELANGT

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten KR Kurt Wagner, Gabriele Mörk, Christian Deutsch, Peter Florianschütz, MA, MLS (SPÖ), sowie DI Dr. Stefan Gara und Jörg Konrad, BA (NEOS)

Mit der vorliegenden Novelle soll das Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010 zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 54/2020, geändert werden.

Das Ziel dieser Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG ist die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Vollzuges der Mindestsicherung in Zeiten der COVID-19 Krise.

Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krisensituation rund um die Corona-Epidemie steht das Ziel der Wiener Mindestsicherung im Fokus, Armut und soziale Ausschließung zu bekämpfen und die Existenzsicherung der anspruchsberechtigten Personen zu gewährleisten. Die temporären Bestimmungen des § 44a, die den Rahmen schaffen, um die Gewährung der Leistungen auch unter den Voraussetzungen, die mit der Bekämpfung der Epidemie einhergehen, zu jeder Zeit sicherzustellen, werden bis 31. Dezember 2021 verlängert und um eine allgemeine Anrechnungsausnahme ergänzt. Leistungen und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die der Deckung eines durch die COVID-19-Krise verursachten Sonderbedarfes dienen, sollen von der Anrechnung auf die Mindestsicherung ausgenommen werden. Weiterhin anrechenbar sind dagegen Einkommensersatzleistungen, wie z.B. Zahlungen aus COVID-19 Härtefallfonds oder Notstandshilfeerhöhungen.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Initiativantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 24. November 2020

Beilage: Gesetzentwurf

Andreas Dorn
Karl Wagner

Stefan *Kurz*
G. Steinhilber
W. J.

LANDESGESETZBLATT

FÜR WIEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben am xxxxxx 2020

xx. Gesetz: Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 54/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 44a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei der Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz sind Leistungen und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln mit Ausnahme von Leistungen, die als Einkommensersatz bezogen werden, von der Anrechnung gemäß § 10 Abs. 1 insoweit ausgenommen, als diese der Deckung eines durch die COVID-19-Krise verursachten Sonderbedarfes dienen.“

2. In § 44 Abs. 11 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ sowie die Datumsangabe „1. April 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

3. In § 44 Abs. 12 wird die Datumsangabe „1. April 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

4. § 44 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 44 Abs. 11 und 12 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. xx/2020 sowie § 44a Abs. 6 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 44a Abs. 6 tritt mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Der Landeshauptmann:
Ludwig

Der Landesamtsdirektor:
Hechtner